

Abdruck.

Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 8 Absatz 3 der vom Bundesrath unter'm 7. und 21. März 1882 (Central-Blatt S. 123) beschlossenen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern wird nachfolgend

das Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Juni 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
v. Voettker.